

Hausordnung

Die Hausordnung regelt das Zusammenleben der Bewohner des Hauses. Sie enthält Rechte und Pflichten, dient dem Schutz und der Sicherheit des Hauses und seiner Bewohner. Im Interesse der Hausgemeinschaft sind gegenseitiges Verständnis und Rücksicht gegenüber den Nachbarn für das Zusammenleben notwendig.

Diese Hausordnung ist wesentlicher Bestandteil des Mietvertrags. Der Vermieter ist berechtigt, die Hausordnung zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung im Haus abzuändern, soweit hierdurch keine zusätzlichen Verpflichtungen des Mieters entstehen.

1. Lüftung und Heizung

Der Mieter hat für ausreichende Lüftung und Heizen der Wohnung zu sorgen. Zum Lüften sind die Fenster kurzzeitig vollständig zu öffnen (Stoßlüften). Die Wohnung darf nicht über das Treppenhaus gelüftet werden.

Die Lüftungsschlitze der Badezimmertüren dürfen nicht abgedichtet werden, weil sonst beim Gebrauch von Gasgeräten höchste Lebensgefahr besteht.

2. Ruhezeiten

Die Ruhezeiten von 13:00 bis 15:00 Uhr und 22:00 bis 7:00 Uhr müssen eingehalten werden. Innerhalb dieser Zeiten sind insbesondere lautes Türenschielen sowie ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten zu vermeiden. An Sonn- und Feiertagen sind ruhestörende Arbeiten ganztägig zu unterlassen.

Beim Betrieb von Fernseh-, Radio- oder sonstigen Geräten sowie Musikinstrumenten ist Zimmerlautstärke einzuhalten.

Erziehungsberechtigte haben dafür zu sorgen, dass Kinder und Jugendliche die Ruhezeiten beachten. Bei Feiern sollten alle Hausbewohner rechtzeitig, d. h. mindestens drei Werktage vorab, informiert werden.

3. Kehrwoche

Die Kehrwoche beginnt Sonntagmorgen und endet am Samstagabend der folgenden Woche. Sie umfasst, sofern es keinen Hausmeisterservice gibt, folgende Punkte:

a) kleine Kehrwoche

Die Zugänge zu den einzelnen Wohnungen, Treppen, Treppengeländer und -absätze sowie Treppenhausfenster sind von den Mietparteien des Stockwerks stets sauber zu halten. Wohnen mehrere Parteien auf einem Stockwerk, so hat die Reinigung abwechselnd zu erfolgen, sodass die wöchentliche Reinigung gewährleistet ist. Die Mietparteien des Erdgeschosses haben auch den Hauseingang und die Haustüren sauber zu halten.

b) große Kehrwoche

Die Kehrwocheneinteilung und -bereiche sind im Treppenhaus ausgehängt. Die große Kehrwoche umfasst folgende Aufgaben:

Reinigung innerhalb des Hauses

- Treppen und Flure sowie allgemein zugängliche Räume im Keller und im Untergeschoss
- allgemein genutzte Dachbodenflächen und die Treppen vom obersten Wohngeschoss zu den Dach- und Speicherräumen
- bei Miethäusern mit Aufzügen zusätzlich die Aufzugskabine inklusive Aufzugstüren

Reinigung außerhalb des Hauses

- Außenanlagen, Kinderspielplätze, Mülltonnen- und sonstige Abstellplätze sowie Müllbehälter und Biotonnen
- hintere Ausgangstreppe einschließlich der Ausgangstür
- Gehwege entlang der Straße und Gehwege zur Haustür

Zudem sind Bio-, Restmüll- und Papiertonnen bis zu einem Volumen von 240 Liter zur Leerung am Straßenrand bereitzustellen.

Räum- und Streupflicht

Die Räumung und Bestreuung gemeinschaftlich genutzter Treppen, Plätze, Einfahrten und Höfe sowie der Straße und Gehwege müssen im Winter montags bis freitags bis 7:00 Uhr, samstags bis 8:00 und sonn- und feiertags bis 9:00 Uhr ausgeführt worden sein. Bei anhaltendem Schneefall oder Glätte besteht die Verpflichtung, in angemessenen Zeiträumen erneut zu räumen und zu streuen. Die Verpflichtung zur Nachkontrolle endet um 20:00 Uhr. Im Einzelnen ist die örtliche Polizeisatzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege zu beachten.

4. Sicherheit

Die Haustür ist stets geschlossen zu halten, darf jedoch nicht abgeschlossen werden. Keller-, Speicher- und Treppenhausfenster sind vor allem im Winter geschlossen zu halten. Dachfenster sind bei Regen und Unwetter zu schließen und zu verriegeln.

Treppen, Flure, Keller und Gemeinschaftsräume sind von Gegenständen aller Art, freizuhalten. Aus Brandschutzgründen dürfen leicht entzündliche Gegenstände nicht in den Keller- und Bodenräumen sowie in der Garage gelagert werden.

Brennstoffe dürfen nur in den hierfür ausgewiesenen Räumen gelagert werden. Öfen dürfen nur mit den dafür vorgesehenen Brennstoffen beheizt werden.

Türschlüssel sind sorgfältig aufzubewahren. Der Verlust ist der GWG Reutlingen unverzüglich mitzuteilen.

5. Gemeinschaftsräume

Gemeinschaftsräume dürfen nur zu den dafür vorgesehenen Zwecken genutzt werden. In diesen Räumen ist das Rauchen verboten.

6. Außenanlagen

Hof, Gehwege und Außenanlagen dürfen nicht als Lager-, Park-, Abstell- und Waschplätze für Fahrzeuge verwendet werden. Insbesondere ist das Fußballspielen auf den Grünanlagen und den Innenhöfen verboten. Gehwege sind nur für Fußgänger und dürfen nicht mit Fahrzeugen befahren werden. Die Grünanlagen dürfen nicht umgestaltet werden. Bei Beschädigungen der Außenanlagen wird der Schuldige zum Schadenersatz herangezogen. Die Feuerwehrezufahrten sind grundsätzlich freizuhalten.

Das Grillen auf Balkonen, Terrassen und in den Außenanlagen ist untersagt.

7. Balkon und Fassaden

Blumenkästen dürfen nur auf der Innenseite der Loggien und Balkone angebracht werden.

Beim Gießen von Balkonpflanzen ist darauf zu achten, dass das Wasser nicht an der Hauswand herunterläuft und/oder auf die Fenster und Balkone anderer Mieter tropft.

Markisen und sonstige Sonnenschutzvorrichtungen dürfen innerhalb der Loggien und an den Balkonen nur mit Genehmigung der GWG Reutlingen angebracht werden. Die Fassade des Hauses sowie die Wände offener Balkone und Loggien dürfen in ihrem Erscheinungsbild nicht

verändert werden. Das eigenmächtige Anbringen von Vorrichtungen aller Art vor den Fenstern ist untersagt. Zur Schonung des Wandputzes dürfen Fahrräder u. ä. nicht an die Hauswände angelehnt werden.

8. Waschräume und Trockenplätze

- Die Benutzung der Waschräume ist nur werktags von 7:00 bis 13.00 Uhr und von 15:00 bis 20:00 Uhr gestattet.
- An Sonn- und Feiertagen ist die Benutzung der Waschräume und Trockenplätze verboten.
- Das Aufstellen von Kondenstrocknern ist gestattet, Abluftrockner dürfen nicht aufgestellt werden.
- Während des Waschens ist die Waschräumtür geschlossen zu halten.
- Die Waschräume müssen vom Nutzer ausreichend gelüftet werden.
- Die Wäsche ist auf dem vom Vermieter bestimmten Trockenplatz zu trocknen und darf nur solange aufgehängt werden, wie es der Trockenvorgang erfordert. Wäsche kann auf Balkonen innerhalb der Balkonbrüstung aufgehängt werden. Auf dem Dachboden darf lediglich nichttropfende Wäsche aufgehängt werden.

9. Mülltrennung

Die Mülltrennung hat gemäß der Satzung der Stadt Reutlingen zu erfolgen.

Der Müll muss in Restmüll, Biomüll, Papier, Gelber Sack, Glas und Wertstoffe getrennt werden.

Gelbe Säcke müssen bis zum Abholtermin im eigenen Kellerraum zwischengelagert werden. Die Bereitstellung erfolgt erst am Tag der Abholung am Straßenrand.

10. Aufzüge

Die Aufzüge sind sorgsam zu bedienen. Bei Störungen ist die Wartungsfirma (s. Aushang im Aufzug oder Treppenhaus) zu verständigen.

Die GWG Reutlingen erreichen Sie innerhalb der Geschäftszeiten unter 07121 277-300, den Notdienst außerhalb der Geschäftszeiten unter 07121 277-322.

11. Beleuchtung

Fällt die Flur- oder Treppenhausbeleuchtung aus, so ist dies umgehend der GWG Reutlingen unter 07121 277-300 mitzuteilen.

12. Abwesenheit der Wohnungsmieter

Bei Abwesenheit des Hauptmieters hat dieser einen Vertreter zur Wahrnehmung seiner sich aus der Hausordnung ergebenden Aufgaben zu beauftragen und der GWG Reutlingen zu benennen.

13. Versicherungen

Jedem Haushalt wird der Abschluss einer Haftpflicht- und Hausratversicherung einschließlich Feuer-, Diebstahl-, Einbruch-, Glas- und Wasserschadenversicherung dringend empfohlen.